



EINWOHNERGEMEINDE
BURGSTEIN

Verordnung zum Wasserversorgungs- reglement

2015

Stand 21.09.2015

1. Allgemeines

Artikel 1

Rechtsverhältnis ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Burgstein erlässt gestützt auf Artikel 65 des Wasserversorgungsreglements vom 13. Dezember 2014 folgende Verordnung.

Artikel 2

Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation und Zuständigkeiten der Wasserversorgung,
- b) die generellen Wasserversorgungsplanung / Grundsätze, Planung, Erschliessung,
- c) die Bewilligungen,
- d) Abgaben und Gebühren,
- e) Tarife,
- f) sowie Fakturierung und Inkasso.

2. Organe / Zuständigkeiten

Artikel 3

Gemeinderat Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Wasserversorgung; Überwachung / Sorgen für ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung;
- b) Generelle Auftragserteilung für die jährliche Nachführung des Katasterplanes;
- c) Beschlussfassung über die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Periodische Aktualisierung dessen auf Antrag der Tiefbaukommission;
- d) Beschlussfassung über das Erschliessungsprogramm im Zusammenhang mit dem Finanzplan und unter Berücksichtigung der generellen Wasserversorgungsplanung;
- e) Abschluss der mit der Wasserversorgung in Zusammenhang stehenden Verträge;
- f) Sicherstellung der Durchleitungsrechte mittels Verträgen oder öffentlichrechtlichen Verfahren auf Antrag der Tiefbaukommission;
- g) Genehmigung von Überbauungsordnungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit der Erschliessung;
- h) Festlegung der Wasser- und Abwassergebühren.

Artikel 4

Tiefbaukommission

Der Tiefbaukommission obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser;
- b) Gewährleistung eines ausreichenden und zuverlässigen Hydranten-Löschschutzes;
- c) Verantwortung für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten;
- d) Laufende Überwachung auf dem gesamten Gemeindegebiet betreffend der ordnungsgemässen Wasserversorgung;
- e) Verfügung von allen nötigen Massnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Wasserversorgung;
- f) Antragstellung an das zuständige Organ bezüglich Massnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Wasserversorgung;
- g) Qualitätssicherung entsprechend der Lebensmittelgesetzgebung;
- h) Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe im Sinne von Art. 13 des Wasserversorgungsreglements;
- i) Prüfung und Erteilen von Wasseranschlussbewilligungen. Entscheidung über die Gesuche gemäss Art. 16 des Wasserversorgungsreglements;
- j) Erteilen von Bewilligungen für den Wasserbezug ab Hydranten;
- k) Bestimmung der Standorte sowie Gewährleistung der periodischen Revisionen der Wasserzähler;
- l) Erlass von Verfügungen über die Behebung von Mängel an privaten Anlagen;
- m) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sowie von Ersatzvornahmen;
- n) Planung und Begleitung von neuen Erschliessungen;
- o) Unterhalt des öffentlichen Leitungsnetzes und der entsprechenden Anlagen;
- p) Sicherstellung der jährlichen Nachführung des Katasterplanes;
- q) Einleitung und Begleitung von Sanierungsprojekten;
- r) Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

Artikel 5

Brunnenmeister

Dem Brunnenmeister oder der Brunnenmeisterin obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Überwachung und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, insbesondere der Reservoirs, Pumphäuser und Hydranten;
- b) Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- c) Revisionen;
- d) Überwachung der Qualität des Wassers basierend auf den eigenen Beobachtungen, Untersuchungen des kantonalen Labors sowie Meldungen Dritter;
- e) Qualitätskontrollen gemäss kantonalen Richtlinien;
- f) Beantragung zur Ausführung von allfälligen Reparaturarbeiten oder bei Möglichkeit sowie in dringenden Fällen direkte Ausführung;
- g) Berichterstattung zuhanden der Tiefbaukommission betreffend Kontrolle und Wartung, Wasseruntersuchungen und Arbeitseinsätzen und –zeiten.

Artikel 6

Feuerwehr

¹ Über den Einsatz der Löschwasserreserve entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Einsatzleiter der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 7

Zählerablesung

Dem Zählerableser oder der Zählerableserin obliegt folgende Aufgabe und Zuständigkeit:

- a) Jeweils Anfang des Jahres Ablesung der Wasserzähler in den Privatliegenschaften der Einwohnergemeinde Burgistein zuhanden der Fakturierung durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 8

Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Sicherstellung des Zugangs zu den Katasterplänen der Wasserversorgung;
- b) Entgegennahme von Handänderungsmeldungen der Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen;
- c) Fakturierung und Inkasso aller Gebührenrechnungen.

3. Grundsätze, Planung, Erschliessung

Artikel 9

Aktualisierung GWP Die Tiefbaukommission aktualisiert die generelle Wasserversorgungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Wasserbauingenieur mindestens alle 5 Jahre.

Artikel 10

Erschliessung Die Begriffe «Hausanschluss» sowie «Detail- und Basiserschliessung» richten sich nach der Definition gemäss Art. 106 Abs. 2 und 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

Artikel 11

Abgrenzung Für die Abgrenzung in der Detailerschliessung ist jede Hausanschlussleitung auf Kosten der Wasserbezüger/Innen gegenüber der öffentlichen Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser geht nach der Erstellung in das Eigentum der Wasserversorgung über und darf nur von dieser bedient werden.

4. Tarif

Artikel 12

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) Für Wohnhäuser CHF 120.00 pro Belastungswert nach SVGW;
- b) Für Gewerbeliegenschaften CHF 200.00 pro Belastungswert nach SVGW.

Artikel 13

Löschbeitrag Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt CHF 2.30 pro m³ umbautem Raum.

Artikel 14

Grundgebühren

- ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 150.00 pro Wohnung.
- ² Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, deren Betriebsinhaber nicht in Burgistein wohnhaft sind, bezahlen die jährliche Grundgebühr von CHF 150.00.

³ Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, deren Betriebsinhaber in Burgstein wohnhaft sind, bezahlen pro Betrieb zusätzlich zur Haushaltgebühr die jährliche Grundgebühr von CHF 150.00.

⁴ Ist einer Privatwohnung zusätzlich ein Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen, ist die Grundgebühr zweimal geschuldet. Dies gilt nicht, sofern es sich dabei lediglich um einen Administrationsbetrieb (nur Büro / Treuhand / Beratung / Versicherung, etc.) handelt.

⁵ Sind mehrere Gewerbebetriebe in einer Liegenschaft (gleiches Gebäude) tätig, ist die Grundgebühr nur einmal vom Wasserbezüger (Eigentümer und Eigentümerin oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen) geschuldet.

Artikel 15

Verbrauchsgebühren Die Wassergebühr beträgt CHF 1.50 pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 16

Pauschalen ¹ Kann der Wasserverbrauch nicht gemessen werden oder ist dessen Aufwand unverhältnismässig, kann anstelle der Verbrauchsgebühren eine Pauschale aufgrund nachfolgender Richtwerte erhoben werden:

Jährlicher Verbrauch pro Person 60 m³

Jährlicher Verbrauch pro Wohnung mindestens 100 m³

² Ist in einem gemeinsamen Wohn- und Ökonomiegebäude der Wasserverbrauch der Tiere auszuschneiden, wird vom gesamten Wasserverbrauch der Anteil gemäss Pauschale Verbrauch pro Person abgezogen.

³ Massgebend dabei ist jeweils der Stand per 1. Januar des jeweiligen Jahres. Diese Grundlage ist jeweils mindestens für ein ganzes Jahr gültig.

Artikel 17

Ungemessene Wasserbezüge / Bauwasser

¹ Für kurzfristige vorübergehende Wasserbezüge ohne Einbau einer Wasseruhr bis maximal 6 Monate wird eine Pauschalgebühr inklusive der Aufwandkosten eines beigezogenen Sanitärinstallateurs erhoben.

Pro Einfamilienhaus	CHF	150.00
Pro Zweifamilienhaus	CHF	250.00
Pro Mehrfamilienhaus individuell, maximal	CHF	600.00

² Bei Baubrunnen für längerdauernde Baustellen setzt die Tiefbaukommission eine Gebühr nach Ermessen fest.

Artikel 18Campingplatz
Elbschen

Für die Residenzplätze auf dem Campingplatz Elbschen wird eine jährliche Grundgebühr von CHF 150.00 pro Platz erhoben.

Artikel 19

Wasserbezug ab Hydrant

Für Wasserbezug ab Hydrant wird eine Wasseruhr eingebaut. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundpauschale und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Wasserbezüger innerhalb der Gemeinde		
Grundpauschale	CHF	150.00
Wasserverbrauch pro m ³	CHF	1.50

Wasserbezüger ausserhalb der Gemeinde		
Grundpauschale	CHF	250.00
Wasserverbrauch pro m ³	CHF	2.50

5. Gebührenfakturierung / Inkasso**Artikel 20**

Fakturierung

Die Gebühren werden grundsätzlich wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) 1.Quartal
Verbrauchsgebühr Wasser für das verflossene Jahr (in Verrechnung mit der allfälligen Akontozahlung);
- b) Für die Verbrauchsgebühr für das aktuelle Jahr (Richtwert 40 – 50 Prozent des Verbrauchs des Vorjahres) und für die Grundgebühr für das aktuelle Jahr kann eine Akontozahlung verlangt werden.

Artikel 21

Rechnungsempfänger

Die Rechnungen werden grundsätzlich an die Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen gemäss Art. 1b des Wasserversorgungsreglements (Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen) ausgestellt.

Mutationen	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Bei Grundstückmutation der Wasserbezüger oder WasserbezügerInnen sind die Gebühren grundsätzlich in vollem Umfang für das ganze Jahr zu bezahlen.</p> <p>² Wird der Zählerstand auf Wunsch der Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen im Zusammenhang mit einem Besitzerwechsel während des Jahres abgelesen, kann eine Abrechnung pro rata temporis der Verbrauchsgebühren verlangt werden.</p>
Rücktritt	<p>Artikel 23</p> <p>Die Wassergebührenpflicht bei einem Rücktritt vom gesamten Wasserbezug richtet sich nach Art. 20 des Wasserversorgungsreglements.</p>
Inkasso	<p>Artikel 24</p> <p>Die Inkassomassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.</p>

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2015 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, aufgehoben.</p>
Genehmigung	<p>Artikel 26</p> <p>Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 21. September 2015 genehmigt.</p>

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident Der Sekretär i.V.

Sig. Beat Wyss *Sig. Heinz Moor*

Beat Wyss Heinz Moor